

berücksichtigen, daß zwischen Kauf und Begutachtung sechs Wochen gelegen hätten, in denen der Pkw an Wert verloren haben könnte. So habe der Kläger den Wagen 14 Tage unbeaufsichtigt im Freien stehen lassen. Außerdem könne auch die Fahrweise des Klägers zu Mängeln geführt haben.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung damit begründet, daß bei Pkws älterer Bauart es den Parteien zustehe, sich in angemessenem Rahmen über den Kaufpreis zu einigen. Der Wagen sei als „Liebhaberstück“ angeboten und als solches gekauft worden. Bei 14jährigem normalem Verschleiß habe der Kläger mit Mängeln rechnen müssen. Er habe auch die Verschlechterung zu vertreten, die dadurch eingetreten sei, daß der Pkw 14 Tage unbeaufsichtigt im Freien gestanden habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend weist der Kassationsantrag darauf hin, daß das Kreisgericht bei seiner Entscheidung die Bestimmung des § 4 Abs. 1 und 3 der AO Nr. Pr. 44 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen vom 9. Januar 1970 (GBl. II S. 62) unrichtig angewendet hat. Es hat zwar richtig erkannt, daß der Pkw nicht mehr der Schätzpflcht unterliegt, dabei aber übersehen, daß der Höchstpreis für derartige Fahrzeuge der Zeitwert ist. Ein höherer Preis darf nicht geboten, gewährt, gefordert oder angenommen werden. Dabei ist auch die Vereinbarung eines höheren sog. Liebhaberpreises unzulässig.

Das Gutachten der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt hat einen Zeitwert von 1 300 M ausgewiesen. Dieser Preis wäre an sich der höchstzulässige Verkaufspreis. Nunmehr kann aber nicht unbeachtet bleiben, daß zwischen Verkaufsabschluß sowie seiner Erfüllung und der Begutachtung etwa sechs Wochen Zeitdifferenz liegen. Die während dieser Zeit möglicherweise eingetretene Wertminderung hat der Verkäufer nicht zu vertreten. Der Kassationsantrag hebt aber richtig hervor, daß eine Wertminderung, die zwischen Kauf und Begutachtung eingetreten ist, normalerweise nicht von einer solchen Erheblichkeit sein kann, um eine Summe von 3 000 M zu erreichen.

Es wird daher Aufgabe des Kreisgerichts sein, die Höhe der behaupteten Wertminderung festzustellen. Wenn dies durch Mitwirkung der Parteien nicht möglich ist, muß ggf. ein erneutes Gutachten über den Wert des Pkw zum Zeitpunkt der Übergabe eingeholt werden. Der so festzustellende Höchstpreis bildet die Grundlage des Kaufvertrags. Stellt sich dabei eine unzulässige Preisvereinbarung heraus, so führt dies nicht zur Nichtigkeit des gesamten Vertrags. Nichtig wird der Vertrag nur insoweit, als er die über dem höchstzulässigen Preis liegende Preisabrede betrifft (vgl. OG, Urteil vom 13. Dezember 1973 - 2 Zz 23/73 - NJ 1974 S. 214).

Das Kreisgericht wird ferner der Behauptung des Verklagten nachzugehen haben, der Kläger habe bei den Verkaufsverhandlungen für den Pkw einen noch höheren Preis als 4 300 M geboten. Sollte sich im Ergebnis der weiteren Sachaufklärung herausstellen, daß der Kläger bei der Zahlung des Kaufpreises bewußt gegen die Preisbestimmungen verstoßen, also in Kenntnis der Unzulässigkeit einen höheren als den gesetzlichen Preis entrichtet hat, steht ihm nach § 817 Satz 2 BGB ein Rückforderungsanspruch hinsichtlich des gezahlten Überpreises nicht zu (OG, Urteil vom 10. Mai 1974 - 2 Zz 2/74 - NJ 1974 S. 438).

Allein aus der im schriftlichen Kaufvertrag enthaltenen Vereinbarung, gemäß der sich der Kläger verpflichtete, an den Verklagten „keine nachträglichen Ansprüche zu stellen“, kann jedoch nicht abgeleitet werden, daß der Kläger etwa keinen Rückforderungsanspruch hinsichtlich eines gezahlten Überpreises hat. Durch diese Vereinbarung konnten lediglich etwaige Gewährleistungsansprüche (§§ 459 ff. BGB) ausgeschlossen werden.

§ 9 Abs. 9 der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 24. Januar 1973 (GBl. I S. 93); §§ 985, 823 Abs. 1 BGB (künftig: §§ 33, 330 ZGB).

Ausgebaute, durch neue ersetzte Teile eines reparierten Kraftfahrzeugs kann der Reparaturbetrieb nur dann ankaufen, wenn er dies mit dem Eigentümer des Fahrzeugs vereinbart hat. Fehlt es an dieser Vereinbarung, dann hat der Betrieb die einbehaltenen Teile herauszugeben oder — wenn das nicht mehr möglich ist — Schadenersatz zu leisten.

BG Halle, Urteil vom 11. April 1975 - 3 BCB 18/75.

Der Kläger beauftragte den Verklagten mit der Beseitigung eines an seinem Pkw entstandenen Schadens. Der Verklagte führte diese Reparatur durch und lieferte den Pkw mit einer neuen Karosserie an den Kläger aus. Über den Verbleib der beschädigten Karosserie nebst Zubehör hatten die Parteien keine Vereinbarung getroffen.

Der Kläger verlangte vom Verklagten die Herausgabe der Karosserie und des Zubehörs. Der Verklagte erwiderte, daß er die herausverlangten Teile im volkswirtschaftlichen Interesse übernehme, und bot dem Kläger dafür einen Betrag von 375 M an. Das lehnte der Kläger ab.

Die Reparaturkosten — abzüglich 375 M — hat die Staatliche Versicherung für den Kläger bezahlt. Die ersetzten Teile sind beim Verklagten nicht mehr vorhanden.

Das Kreisgericht hat die Klage auf Herausgabe der vom Verklagten aus dem Pkw entfernten Teile abgewiesen.

Mit der Berufung hat der Kläger beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Kreisgerichts den Verklagten zu verurteilen, als Schadenersatz für die alte Karosserie mit Zubehör 1 200 M zu zahlen.

Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Gemäß § 9 Abs. 9 der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Instandhaltungsleistungen an Kraftfahrzeugen vom 24. Januar 1974 (GBl. I S. 93) ist im Zusammenhang mit der Ausführung der Instandsetzungsarbeiten über den Verbleib der ausgebauten, durch neue ersetzten Teile zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber eine Vereinbarung zu treffen. Für erneuerte Baugruppen ist der Zeitwert zu vergüten, sofern für den Ankauf durch den Auftragnehmer ein volkswirtschaftliches Interesse vorliegt.

Das Kreisgericht vertritt die Auffassung, daß diese Regelung ein Inanspruchnahmerecht des Reparaturbetriebes begründet, mit der Verpflichtung, die in Anspruch genommenen Teile des reparierten Fahrzeugs nach dem Zeitwert zu vergüten. Wäre eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern Voraussetzung eines solchen Ankaufs, dann läge es allein in der Hand des Reparaturauftraggebers, die Erfüllung volkswirtschaftlicher Interessen zu vereiteln.

Diese Auffassung des Kreisgerichts widerspricht jedoch dem Wortlaut des § 9 Abs. 9. Es wird für die Inanspruchnahme der aus dem Reparaturfahrzeug ausgebauten, durch neue ersetzten Teile ausdrücklich eine „Vereinbarung“ zwischen dem Auftraggeber und dem Instandsetzungsbetrieb gefordert, und die Übernahme